

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma 4home Wohnkultur

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf und der Lieferung von Fliesen, Feinsteinzeug, Türen, Parkett, Heizmaterial, Sanitärkeramik, Armaturen und Beleuchtungskörper

Stand: 01.01.2007 b to c und b to b

1. Präambel

- 1.1) Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2) Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3) Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Preise und Zahlungsbedingungen:

- 2.1) Die angegebenen Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, für die von 4home angegebenen Mengeneinheiten und sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2) Bestätigte Preise haben nur Geltung bei Abnahme der Gesamtmenge, für die der Preis dem Käufer bestätigt wurde.
- 2.3) Schriftlich angebotene Verkaufspreise basieren auf den zur Zeit der Legung der Offerte durch 4home geltenden Geschäftsbedingungen und Preislisten. Alle Erhöhungen des Einstandspreises von 4home, unabhängig aus welchem Grund sie erfolgen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.4) Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen von 4home grundsätzlich nicht beinhaltet, sondern vom Käufer gesondert zu vergüten.
- 2.5) Alle Nebenkosten der Verträge gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers.
- 2.6) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Lieferbedingungen zu treffen.

3. Lieferung

- 3.1) Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. auswärtigem Auslieferungslager und dies ist für uns Erfüllungsort. Wenn wir keine besondere Verpflichtung zum Versand oder zur Eigenzustellung übernommen haben, ist unsere Leistung im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft erbracht worden.

- 3.2) Das Verpackungsmaterial wird verrechnet. Für palettiert gelieferte Ware verrechnen wir jeweils einen Paletteneinsatz, den wir nach Rückstellung der Paletten auf unser Lager vergüten, soweit die Paletten in einwandfreiem Zustand sind. Werden die Paletten durch unsere eigenen Lastkraftwagen abgeholt, wird dies gesondert verrechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen (letzteres gilt nicht für Verbrauchergeschäfte).
- 3.3) Maßgebend für die Qualität und Ausführung unserer Lieferungen sind Ausfallmuster, die wir dem Kunden auf Wunsch zur Prüfung von der Lieferung zur Verfügung stellen. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben in Angebot und Bestätigung sind annähernd und unverbindlich. Zur vorherigen Eindeckung mit zur Ausführung des Auftrages notwendigen Rohstoffen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.4) Setzt sich ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft und ist die über die Teillieferung erfolgte Rechnung sofort nach Erhalt zahlbar. Warenrücksendungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns möglich und haben frachtfrei zu erfolgen. Wir behalten uns vor, eine anteilige Bearbeitungsgebühr von mindestens 15 %, höchstens 25 % des Warenwertes zu erheben.
- 3.5) Wir sind bemüht, so rasch als möglich zu liefern. Die in Angeboten, Bestellungen, Aufträgen oder Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeiten oder Lieferfristen sind jedoch nur als ungefähre Zeitangaben zu verstehen, ohne dass daraus der Kunde Ansprüche welcher Art immer gegen uns ableiten kann.
- 3.6) Ist schriftlich ausdrücklich von uns die Leistungsfrist oder der Leistungstermin als für uns verbindlich anerkannt worden, kann der Kunde erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und beschränken sich die Ersatzansprüche des Kunden auf die Differenz zwischen unserem Lieferpreis und dem Preis, den der Besteller oder Auftraggeber bei anderweitiger Eindeckung (§ 1304 ABGB) für nachweisbar gleichwertige Ware bezahlt. Für einen allfälligen Verspätungsschaden des Kunden (z.B. Ersatz für Stehzeiten) haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auf die hier nicht genannten Ansprüche nach § 918 ABGB leistet der Kunde ausdrücklich Verzicht.
- 3.7) Bei Lieferung auf Abruf steht uns das Recht zu, zum Ende der Abrufzeit, spätestens aber am Ende eines Kalenderjahres, die nicht abgerufenen Mengen aus dem Auftrag ohne weiteres zu streichen oder Zahlung und Abnahme zu fordern und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen. Einer Mahnung bedarf es nicht; im Verzugsfall des Kunden gilt unser Zuwarten als Nachfristsetzung, mit der von uns vorgenommenen Spezifikation erklärt sich der Kunde so hin einverstanden.
- 3.8) Werden über den Kunden Umstände bekannt, welche seine Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, sind wir ebenfalls berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten, oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme jedweder Folgekosten zurückzutreten.

4. Versand / Gefahrtragung

- 4.1) Kraft besonderer Vereinbarung ist der Kunde nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft unsererseits zur Übernahme verpflichtet. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Lagerkosten (ab 5 Tage nach Benachrichtigung € 2,00/Tag/Palette) und die Lagergefahr. Für den Verzugsfall seitens des Auftraggebers oder Bestellers übernehmen wir keine Haftung als Verwahrer. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, hat er die Fatura zum Zeitpunkt der Fälligkeit anzunehmen und den Rechnungsbetrag sofort zu bezahlen. Der Gefahrübergang tritt auch dann

ein, wenn eine von uns übernommene Versandverpflichtung auf Grund von nicht von uns zu vertretenden Umständen unmöglich ist.

- 4.2) Haben wir Kraft besonderer Vereinbarung die Übersendung der Ware an den Kunden übernommen, tritt im vereinbarten Erfüllungsort keine Veränderung ein. Der Versand erfolgt daher auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Dies gilt auch für den Fall einer zugesagten frachtfreien Lieferung.
- 4.3) Wenn der Kunde nicht eine besondere Versandart bedungen hat, erfolgt die Bestimmung derselben durch uns. Der Kunde erklärt sich schon jetzt ausdrücklich mit einem Versand durch Bahn, Spediteur oder Frächter und Post einverstanden. Erfolgt der Versand durch unsere eigenen Lastkraftwagen, tritt in der oben festgelegten Gefahrentragsregelung keine Änderung ein.
- 4.4) Eine Haftung oder Bruch übernehmen wir nur dann, wenn der Kunde die Kosten für die Bruchwertversicherung bezahlt und den Schaden nachweist. Eine Versicherungspflicht trifft uns in keinem Fall.
- 4.5) Stehzeiten und Leistungen der LKW bei der Abladestelle, die eine halbe Stunde je Fahrzeugeinheit überschreiten, sind uns vom Kunden (auch im Fall eines Loco-Bau-Preises) mit den Selbstkosten zu ersetzen. Der Kunde trägt außerdem auch bei einem Franko-Bau-Preis nachstehende Mehrkosten:
 - die aufgrund einer ungeeigneten Baustellenzufahrt entstehen,
 - die wegen ungenauer Bezeichnung der Baustelle oder Unbenutzbarkeit der Zufahrt, oder Straßenmaut, oder Straßenmehrbenutzungsbeiträgen, oder Gewichtsbeschränkungen entstehen.

5. Unmöglichkeit der Lieferung

Umstände, welche die Herstellung und den Versand verhindern oder erschweren, zum Beispiel behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Streik, sowie andere von uns nicht vertretbare Umstände und Ereignisse, auch solche höherer Gewalt, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände bzw. deren Nachwirkung von unserer Leistungspflicht und berechtigen uns - ohne Schadenersatzverpflichtung - zum Rücktritt vom Vertrag. Befindet sich im Zeitpunkt des Eintrittes der Unmöglichkeit der Kunde jedoch bereits in Annahmeverzug, oder trägt dieser bereits die Preisgefahr, so bleibt unser Anspruch auf Bezahlung, dies unabhängig von einem allfälligen uns zustehenden Rücktrittsrecht, aufrecht.

6. Gewährleistung und Ersatz des Mangelschaden

- 6.1) Wir leisten lediglich Gewähr dafür, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden vernünftigerweise auch erwartet werden konnte bzw. dass sie einer dem Kunden übergebenen Probe oder Muster entspricht. Weitergehende Qualitäten oder Leistungen der Ware sind nur dann vereinbart, wenn sie im Vertrag schriftlich festgehalten wurden.
- 6.2) Wir leisten nur Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe bereits vorhanden sind und deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Übergabe vom Kunden auch bewiesen wird. Gelieferte Palettenware muss innerhalb einer Frist von einer Woche stichprobenmäßig geprüft werden. Erfolgt keine Mängelrüge innerhalb dieses Zeitraumes, ist die gelieferte Ware als ordnungsgemäß zu betrachten.

- 6.3) Liegen die Voraussetzungen für eine Gewährleistung vor, so kann der Kunde nur die Verbesserung (den Nachtrag des Fehlenden) fordern, es sei denn, dass die Verbesserung unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ist die Verbesserung (der Nachtrag des Fehlenden) unmöglich oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden so hat der Kunde das Recht auf Wandlung. Der Anspruch auf Preisminderung ist ausgeschlossen. Wir sind berechtigt anstelle der Verbesserung oder auf Wandlung den Austausch der Ware vorzunehmen.
- 6.4) Die Verbesserung (der Nachtrag des Fehlenden) oder der Austausch der Ware wird von uns in angemessener Frist vorgenommen, wobei wir zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt sind.
- 6.5) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach der Übernahme zu untersuchen und - wenn sich ein Mangel zeigt - innerhalb der gleichen Frist uns schriftlich Anzeige davon unter genauer Beschreibung des Mangels zu erstatten. Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Entdeckung gemacht werden. Verletzt der Kunde diese Verpflichtung zu Untersuchung und/oder Anzeige, so ist ein Anspruch auf Gewährleistung und/oder Ersatz des Mangelschadens erloschen.
- 6.6) Wir haften weder für die Richtigkeit noch für die Verwendbarkeit jener Fertigteile, die nach den Angaben des Kunden oder eines von ihm beauftragten Architekten/Zivilingenieurs ausgeführt werden. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, dass wir diese Fertigteile auf die Richtigkeit und Verwendbarkeit untersuchen. Wir sind zur Warnung nur dann verpflichtet, wenn uns die Unrichtigkeit oder Untauglichkeit dieser Fertigteile tatsächlich auffällt. Weicht der Gegenstand der Lieferung oder Leistung von vereinbarten Eigenschaften ab, wird dadurch aber der tatsächliche Verwendungszweck nicht beeinträchtigt, so besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 6.7) Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Übernahme der Ware durch den Kunden gerichtlich geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn uns der Kunde innerhalb dieser Frist den Mangel angezeigt hat. Durch die in dieser Ziffer vorgesehene Verfristung des Gewährleistungsanspruches bleiben die in Ziff. 5, 6 und 8 vorgesehenen Fälle des Erlöschens des Gewährleistungsanspruches unberührt.
- 6.8) Der Anspruch auf Gewährleistung des Kunden erlischt mit der Verarbeitung oder Vermischung der Ware durch den Kunden oder durch Dritte.
- 6.9) Begehrt der Kunde wegen des Mangels Schadenersatz, so steht ihm ein derartiger Anspruch nur dann zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit an diesem Mangel trifft. Für das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Kunde beweispflichtig.
- 6.10) Auf Verbrauchergeschäfte sind die Ziff. 1 bis 5, 7, 9 und 10 nicht anwendbar; es gelten die §§ 8, 9, 9a und 9b sowie § 23 KSchG.
- 6.11) Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Aufrechnung.

- 6.12) Eine als fehlerhaft anerkannte Ware gibt nur Anrecht auf Wertminderung oder Ersatz der fehlerhaften Fliesen. Schadenersatz wird grundsätzlich nur in Form von Ersatzlieferung gewährt. Darüber hinaus sind alle wie immer gearteten Ansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Gewinnentgangs ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Regelung ist der Empfänger gehalten, die beanstandete Ware zwecks Vermeidung möglicher Beschädigung sachgemäß einzulagern.
- 6.13) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für verlegte Ware keine Gewährleistung mehr übernehmen können. Hier übernimmt in der Regel, der von Ihnen beauftragte Fliesenleger die Gewährleistung. Dieser wird und muss die Ware „vor“ der Verlegung prüfen.
- 6.14) Mengenangaben in Angeboten etc. erfolgen ohne Gewähr. Der Kunde ist verantwortlich auch Mengen, die von uns ermittelt wurden zu kontrollieren. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei den keramischen Erzeugnissen, bleiben vorbehalten. Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, können wir von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Kunden im einzelnen ausgehandelt wurde
- 6.15) Unsere Gewährleistung erstreckt sich darauf, dass unsere Steingut-Wandfliesen und Feinsteinzeugplatten 1. Wahl den Bedingungen der EN 14411 entsprechen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen technischen Normen. Bei frostsicherer Ware gewährleisten wir lediglich Frostbeständigkeit gemäß EN-Norm 202. Wir übernehmen keine Verantwortung für die Lagerung und Weiterverarbeitung der Waren durch den Kunden. Den Kunden trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware deren Übereinstimmung mit der Bestellung sowohl optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
- 6.16) **Verlegehinweise:** Bei großen, rechteckigen Formaten (30/60 cm, 40/60 cm etc.) kommt es hin und wieder vor, dass die Platten leicht gewölbt sind. Solche Merkmale sind laut Prüfung ISO1054-2 zulässig. Es wird daher empfohlen die Platten im 1/3- Verband oder im Schnitt zu verlegen.

7. Sonstige Schadenersatzansprüche:

- 7.1) Für Schäden, die durch uns im Zug der Erfüllung des Vertrages entstehen, haften wir nur für eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden der für uns tätigen Gehilfen.
- 7.2) Bei Verträgen über die Lieferung von unseren Waren, die nicht vom Kunden benützt werden, übernehmen wir keine Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von uns gelieferten Ware; unser Vertragswille ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.

Ausgeschlossen ist jedweder Schadenersatzanspruch für Mangelfolge - oder sonstige Begleitschäden, ebenso für Betriebsausfall oder andere **m i t t e l b a r e** Schäden.

- 7.3) Ziff. 1 und 2 gelten nicht für Personenschäden bei einem Verbrauchergeschäft, der Ausschluss nach Ziff. 2 Abs. 2 gilt bei Verbrauchergeschäften nur, wenn uns kein grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.
- 7.4) Sollten seitens der Hersteller Garantiezusagen vorliegen, die inhaltlich und/oder zeitlich über die in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Gewährleistungs- und Garantiezusagen hinausgehen, so führen diese Zusagen zu keiner Erweiterung unserer Gewährleistungs- und Garantiepflichtungen, sondern berechtigen lediglich zur Geltendmachung gegenüber dem Hersteller.

8. Produkthaftung

- 8.1) Eine Haftung für Sachschäden eines Unternehmers ist gemäß § 9 PHG ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf alle Hersteller, Importeure und Lieferanten, von denen wir Material, Produkte oder Teile von Produkten beziehen.
- 8.2) Der Kunde verpflichtet sich, den in Punkt 1. angeführten Haftungsausschluss bei jedem Inverkehrsetzen, Weiterliefern oder Weiterveräußern unserer Produkte an seinen Abnehmer zu überbinden, und verpflichtet sich, uns diesbezüglich völlig klag- und schadlos zu halten.
- 8.3) Regressansprüche gem. § 12 PHG gegen uns sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 8.4) Unsere Regressansprüche nach dem PHG verjähren in 30 Jahren.

9. Vertragsrücktritt

- 9.1) Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, so wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- 9.2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- 9.3) Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.
- 9.4) Der Punkt 10 gilt nicht für Fernabsatzgeschäfte.

10 Umtausch

Rücknahme bzw. Umtausch von durch 4home gelieferter Ware ist generell nicht möglich. Für Rücksendungen bzw. Umtausch, die allenfalls gesondert vereinbart werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % maximal aber 25% des verrechneten Warenwertes fakturiert.

11. Eigentumsvorbehalte:

- 11.1) Bis zur vollständigen Bezahlung des vom Kunden zu leistenden Entgeltes, einschließlich Nebengebühren, sowie bis zur Abrechnung eines eventuellen Kontokorrentsaldos behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Schecks und Wechsel als Zahlungsmittel werden nicht anerkannt.
- 11.2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang, sei es bearbeitet oder unbearbeitet weiter zu veräußern. Er hat sich seinerseits bis zur vollständigen Bezahlung des ihm zustehenden Leistungsanspruches (Kaufpreis) das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Zu dem Zweck hat der Vorbehaltskäufer in seinen Büchern und in den, den weiterverkaufsbeurkundenden Rechnungsformularen auf die Forderungsabtretung hinzuweisen und uns zu verständigen. Wir sind berechtigt, in die Geschäftsbücher des Vorbehaltskäufers einzusehen, um zu überprüfen, ob vom

Vorbehaltskäufer die Abtretungsvermerke angebracht worden sind; zu dieser Bucheinsicht erteilt der Vorbehaltsbesitzer seine ausdrückliche Zustimmung.

- 11.3) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren, weiter verkauft, so gilt die Abtretung als nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware erfolgt. Bleibt die Drittschuld in der Höhe hinter unserer Forderung zurück, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert fremder Waren im Zeitpunkt der Drittlieferung entspricht. Dem Kunden erteilen wir im Innenverhältnis die Zustimmung, dass er die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer einzieht, wobei die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen sind; dies jedoch unbeschadet des uns zustehenden Rechts, die Forderungen auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zweck vom Vorbehaltskäufer namhaft zu machen ist. Der Besteller ist zur gesonderten Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Verlangen den Nachweis über die erfolgte Versicherung zu erbringen. Er darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von der erfolgten Pfändung Dritter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu bearbeiten und zu verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung hat auf unser vorbehaltenes Eigentum keinen Einfluss, so dass wir auch nach Be- oder Verarbeitung Alleineigentümer der neuen Sache bleiben. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unter Bedachtnahme auf die bisher genannten Verpflichtungen unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

12. Sonderbestimmungen für Verbrauchergeschäfte:

- 12.1) Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 des KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen entgegen, so gelten anstelle der unwirksamen Vertragsbedingungen die entsprechenden zwingenden Normen des Konsumentenschutzgesetzes, im übrigen bleiben jedoch alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollinhaltlich aufrecht und wirksam.

12.2) Vorbehaltlich der hier zu 1. getroffenen Regelung wird bezüglich des Konsumentenschutzgesetzes festgelegt:

- a) Bei Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers sind wir berechtigt, uns bei Gattungsschulden von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen mangelfreie Sache auszutauschen oder die Verbesserung bewirken bzw. das Fehlende nachtragen.

Im Übrigen sind wir berechtigt, uns vom Anspruch auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass wir innerhalb angemessener Frist und in zumutbarer Weise Verbesserung vornehmen oder das Fehlende nachtragen.

- b) An die genannten Angebotspreise sind wir 2 Monate nach Vertragsabschluss gebunden. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen unserer Kunden nach diesem Zeitraum, können die Preise entsprechend der allgemeinen Preisänderung für die jeweiligen Produkte angepasst werden.

- c) Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verbraucher zahlungsunfähig wird.

13. Fernabsatzgeschäft:

- 13.1) "Fernabsatz" ist ein Vertrag, der ohne gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragspartner z.B. durch Bestellscheine, Inserate, Telefon, Telefax, Internet, etc. abgeschlossen wurde und es sich dabei um ein Verbrauchergeschäft handelt.
- 13.2) Ein Fernabsatzgeschäft mit dem Auftraggeber ist erst dann gültig, wenn der Auftragnehmer den Auftrag schriftlich unter Bekanntgabe des Firmennamens, der Firmenanschrift sowie der wesentlichen Eigenschaften der Ware, des Preises und der Lieferkosten bestätigt hat.
- 13.3) Ist der Auftraggeber Konsument, so kann er von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag innerhalb von 7 Tagen zurücktreten, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt. Ist der Auftragnehmer seinen Informationspflichten nach Punkt 13.2 nicht nachgekommen, beträgt die Frist 3 Monate.
- 13.4) Vom Rücktrittsrecht des Verbrauchers in einem Fernabsatzgeschäft sind ausdrücklich ausgenommen Waren, welche nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden. Weiters sind die in § 5b KSchG aufgelisteten Verträge ausgenommen.
- 13.5) Ansonsten gelten für die Fernabsatzgeschäfte die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

14. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie zB. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und unvorgesehene Ereignisse gelten befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Kunden ist Wien, für sämtliche Verpflichtungen unsererseits nach unserer Wahl entweder Wien oder das von uns beauftragte Werk oder Lager. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Wien, wobei wir jedoch berechtigt sind,



Perfektastrasse 88
A-1230 Wien
Tel: 0043 (0)1 8691 465
Fax: 0043 (0)1 8691 5456
Web: www.4home.at

auch am Wohnsitz des Käufers oder am Erfüllungsort zu klagen. Im Rahmen der EDV-Abrechnung sind die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten gespeichert. Die Daten werden von uns vertraulich behandelt und nur, soweit notwendig, für den Geld- und Zahlungsverkehr an Außenstehende weitergegeben.

16. Datenweitergabe:

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass eine Anfrage an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870, oder einer vergleichbaren Institution, erfolgen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden von unserem Unternehmen der Name des Kunden (einschließlich frühere Namen), das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Anschrift, der Beruf, der offene Saldo sowie die Mahndaten an die Warenkreditevidenz, die für andere Warenkreditgeber zugänglich ist, übermittelt.